

- 1 **Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 **Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 **Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

Jetzt eine Frage stellen

Falscher Unterhalt/ unberechtigt

| 23.12.2005 06:14

Preis: *****,00 €** Familienrecht

Beantwortet von

Rechtsanwältin Sylvia True-Bohle



Sehr geehrte Damen und Herren,
ich wurde 1992 geschieden.
es war ein Unterhaltstitel vom Gericht gemacht worden, der in einem Titel Ehegatten und Kind 1 (2Jahre alt)+kind2 (6Jahre alt) Unterhalt definierte.
1997 ergab sich Veränderungen, die dazu führten, dass bis zum OLG der Titel (Anspruch ex.frau herabgesetzt wurde).
In dem Titel wurde mir eine fiktives Einkommen aus dem ehem. eigenen 2-Fam hs angerechnet (Haus wurde 1996 an meine neue Ehefrau übertragen, eine Whg war vermietet, die andere mit lebenslangen freien Wohnrecht der Mutter (übergabe erfolgte vor der Heirat erster Ehefrau).
Das Haus mußte 2002 verkauft werden, um andere Verbindlichkeiten, für ein 6 famHs in Leipzig, das schlecht lief (Mieteneinbruch um -50%, Leerstände bis zu 5Whgen, trotzdem Erfüllung des Schuldendienstes) u.a. auch geschuldeter Unterhalt zu erfüllen.
Meine Ex-Frau lebte mit den Kindern seinerzeit in einem 2 Fam Hs mit einem Partner zusammen.
Den Unterhaltsanspruch konnte ich aber nicht beenden, da vor dem Amtsgericht der besagte Herr aussagte, dass er zwar mit ihr intim sei, dass er auch mit ihr in den Urlaub fahre, dass er aber in einem Zimmer in diesem Hause bei seinen ELtern lebte.
mein damaliger Rechtsanwalt wollte auf die Befragung der Kinder verzichten, da er befürchtete, dass diese dann über Gebühr in eine Zwickmühle gerieten würden. (Nach dem Motto: der Papa will jetzt nicht mehr bezahlen...). In dem OLG Urteil wurde es wg. der nichtausreichenden Beweise nicht weiter verfolgt.
Nun nach Jahren weiß ich, dass die beiden zusammen waren, dass er, sie an die Tür gesetzt hatte (Eigenbedarf der Whg). Das meine Ex dort Geld in das Haus gesteckt hatte (man kann mittlerweile wieder miteinander Reden), von den Kindern weiß ich, dass der besagte Herr auch für diese sorgte.
Nun meine Frage:
Ich habe für etwas bezahlt, was ich nicht mußte.
Ich konnte es nicht beweisen (Beweise reichten nicht aus). Ich habe dadurch eigenes Vermögen abstoßen müssen.

Welchen Anspruch habe ich auf Schadenersatz?

Wie sieht es jetzt aus, da Sie nach 10jahren zusammensein seit einiger Zeit nicht mehr zusammen ist?
Kommt da wieder der alte Titel zum tragen? Rechtsanspruch? oder verwirkt??
Der Titel belastet mich, da immer wieder mit Zahlung / bzw. EV Abgabe gedroht wird. Das behindert meine Selbständigkeit /schädigt diese sogar, bzw. hat es jetzt schon, durch die Eintragung gingen geschäftsbeziehungen kaputt.
Freier Versicherungs + Finanzmakler.

Es wäre eindeutig zu beweisen, dass meine Ex ein Zusammenleben über Jahre hatte, nur weiß ich nicht, auf welcher ehrlichen Seite die Leute stehen, die es wissen (Kinder, Bekannte, meine Mutter (hat wohl Angst davor, dass sie die Enkelkinder dadurch weniger zu sehen bekommt)).
Bestraft sind die Beteiligten schon genug, da diese viel Gekld ohen Absicherung in ein fremdes Haus steckten.

Nur es macht mich wahnsinnig dieses mitanzusehen, damit zu Leben, dass ich verprügelt worden bin, wegen des Titels zu zahlen, dass ich teile meines Vermögens unter preis verkaufen mußte um zu erfüllen, obwohl ich es nicht hätte brauchen. Nur die beweise und der Schutz der armen Frauen, war stärker, als die EHRlichkeit.

Sehr geehrter Ratsuchender,

der Weg, den Sie nun einschlagen müssten, ist etwas kompliziert:

1.)

Der Schadensersatzanspruch kann sich hier aus § 823 II BGB, 263 StGB herleiten lassen, da hier nach Ihrer Darstellung der damalige Titel mit einem sogenannten Prozessbetrug erlangt worden ist.

Für die gesamten Voraussetzungen sind Sie als Anspruchsteller aber voll beweispflichtig. Wie Sie nun selbst befürchten, wird es aber nicht klar sein, was die Zeugen aussagen werden, und genau das ist das Problem:

Wenn die Zeugen nicht die Wahrheit sagen und bei der damaligen Unwahrheit bleiben, werden Sie diesen Beweis nicht führen können und die Klage dann verlieren. Daher sollten Sie im Vorfeld mit den als Zeugen in Betracht kommenden Personen in Kontakt treten und sich von diesen eine schriftliche Aussage (besser noch vor einem Notar) geben lassen, um dieses Risiko besser abschätzen zu können. Weigern sich die Zeugen, werden Sie auch in dem Prozess wohl nicht mit einer "ehrlichen" Aussage rechnen können. Das würde dann zu einem Verlieren des Prozesses wohl führen.

Also ist der Anspruch zwar in der Theorie gegeben; es wird aber zweifelhaft sein, ob dieser dann auch tatsächlich durchgesetzt werden kann.

2.)

Eine weitere Möglichkeit wäre, nun Strafanzeige gegen die Ex wegen des Prozessbetruges bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Sollte die Ex dann tatsächlich wegen Betruges rechtskräftig verurteilt werden, besteht dann die Möglichkeit, im Wege einer sogenannten Restitutionsklage das damalige Unterhaltsverfahren neu aufzurollen und damit ggfs Gelder zurück zu bekommen.

Dieses Verfahren dauert zwar länger, hätte aber den Vorteil, dass Sie dann nicht das Kostenrisiko des verlorenen Prozesses hätten und die Ex sich dann auch nicht auf Entreicherung (Ausgabe der Gelder für den Lebensunterhalt) berufen könnte.

3.)

So, wie Sie es schildern, sind die künftigen Unterhaltsansprüche auch verwirkt und Sie sollten die Herausgabe des Unterhaltstitels fordern. Bei Nichtherausgabe könnte dieses dann sogar eingeklagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Sylvia True-Bohle

Nachfrage vom Fragesteller

Herausgabe des Titel?? verlange'??
Sehr geehrte Frau Sylvia True-Bohle.

Vielen Dank, für die schnelle Antwort.

Aber Sie schreiben, ich kann die Herausgabe des Unterhaltstitels fordern, bitte, das ist ein!! Titel, der alle drei seinerzeit Berechtigten beinhaltet.

Wenn ich mir das so vorstelle, dann würde ich das Papier bekommen, aber das kann doch nicht zerschnitten werden (Theorie??). ich weiß nicht, warum seinerzeit alles auf einen gemacht wurde. Nur andersherum wurde ja aus diesem einen beim OLG nur der Teilbereich geändert.

Gut, die Älteste (18)fällt raus, müsste ggfs. diesen selber aktiv gegen mich erwirken, ist ja ein Kleinfam.-Titel (meine Darstellung).

Die Ex-Ehefrau hat derzeit nur ein Teil-Recht, für die 14jährige.

Wenn ich es so verstanden habe, mal außer Acht gelassen, dass Sie das eigene Recht auch noch hat.

Somit würde das fordern wie gehen?

So und nun kommen wir in den Bereich, wo Sie betriebswirtschaftlich sagen müssten, das übersteigt den Rahmen des Eingesetzten. Ich würde gerne Nachsetzen, mehr für die grobe Verhaltensanweisungsform bezahlen, nur ich weiß nicht wie wir hier finanziell weiterkommen.

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Wenn alles zusammengefasst worden ist in einem Titel (Titel = das Urteil oder der Vergleich, mit dem Sie zur Zahlung verpflichtet worden sind), werden Sie nun eine Abänderungsklage einreichen müssen.

Dieses müsste hier sowieso geschehen, da die älteste Tochter (die ja nach dem Urteil auch wohl Unterhalt bekommt) nun 18 Jahre alt ist und ab diesem Zeitpunkt BEIDE Elternteile zum Unterhalt verpflichtet sind, so dass auch insoweit die Mutter zur Unterhaltspflicht heranzuziehen ist.

Die Mutter selbst hat einen eigenen Anspruch, muss aber nun ihre Bedürftigkeit darlegen; da sie "nur" noch die jüngste Tochter zu versorgen hat, wäre die Mutter auch verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass auch insoweit die Abänderung dringend geboten erscheint.

Suchen Sie schnell einen RA auf, um alles weitere in die Wege zu leiten, was dann natürlich auch über unser Büro erfolgen kann. Die Gebühren würden dann mit dem RA direkt verhandelt werden, da der Streitwert zunächst ermittelt werden muss, von dem dann die Vergütung abhängt.



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie befinden sich in einer emotional anstrengenden Scheidung oder Trennungsphase, die es einem schwer macht, Luft zu holen?

[Mehr Informationen](#)

Bewertung des Fragestellers

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen? ★★★★★

Wie verständlich war der Anwalt? ☆☆☆☆☆

Wie ausführlich war die Arbeit? ☆☆☆☆☆

Wie freundlich war der Anwalt? ☆☆☆☆☆

Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter? ☆☆☆☆☆

"Danke, für diese harte eindrucksvolle Antwort, schade, dass man manchmal aus falscher Einschätzung zu wenig ansetzt. Ich würde diese Beantwortung in der Honorierung gerne besser beglichen haben. Ich weiß nicht wie. Vielleicht kommen wir wieder zueinander. DANKE !! "

[Jetzt eine Frage stellen](#)

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

